

Satzung



Coburg Locals e.V.

Rodacher Str. 67

96450 Coburg

Fassung vom Januar 2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen > Coburg Locals e.V. < mit dem Sitz in 96450 Coburg, Rodacher Straße 67 und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist unter Wahrung seiner völligen Selbstständigkeit in Besorgung seiner Angelegenheiten, an dem Bayer. Landessportverband angeschlossen.

Der Verein ist unter der Registernummer VR 239 im Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsfarben sind gelb / lila.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und der Erhalt von Sport und Spiel, angelehnt an die dazugehörige Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher sowie kultureller Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Abteilungen des Vereins

Der Verein setzt sich aktuell aus folgenden Abteilungen zusammen:

- Funsport (Skateboard, BMX, Inline, Scooter)
- Fußballsport
- Laufsport (RunningBros)
- Kunst und Kultur (Urban Culture)
- Fit & Healthy
- Locals Kids

Neue Sportarten bzw. Abteilung können nach Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.

§ 4 Aufnahme in den Verein

In den Verein kann jede Person aufgenommen werden. Als ordentliches Mitglied kann jeder der das 18. Lebensjahr vollendet hat aufgenommen werden. Die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die endgültige Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft.

Minderjährige benötigen die Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

§ 5 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins sind:

- Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht, aktivem und passivem Wahlrecht.
- Ehrenmitglieder mit Stimmrecht, aktivem und passivem Wahlrecht.
- Ohne Stimm- und Wahlrecht sind Jugendliche unter 16 Jahre.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die bis spätestens zum 30.11 eines Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden muss
 - b) durch Vereinsausschluss.
 - c) durch Tod.
- zum Jahresende.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei Nichterfüllung der Anordnungen, welche die Vorstandschaft in Ausübung ihrer satzungsmäßigen Aufsichtspflicht erlässt.
- b) bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum unter Leistung von Schadenersatz.
- c) bei Handlungen gegen die Interessen des Vereins.
- d) bei groben unsportlichen Verhalten, sowie bei Vergehen gegen den allgemeinen sportlichen- und bürgerlichen Anstand.
- e) bei Unterlassung der Beitragszahlung

Zuständig für den Ausschluss ist die Vereins-Vorstandschaft. Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung einer Ahndungsmaßnahme ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vom Inkrafttreten des Ausschlusses ist das betreffende Mitglied per Einschreiben unter Angaben der Gründe schriftlich zu informieren.

§ 7 Vereinsgerichtsbarkeit

In der Regel gelten folgende Vereinsstrafen:

- Missbilligung (Tadel)
- Erster schriftlicher Verweis
- Wettspielverbot
- Zweiter schriftlicher Verweis
- Vereinsausschluss

Alle vorkommenden Fälle werden von der Vorstandschaft unter Anhörung der Beteiligten vorbehandelt. Bei einfachen Vereinsstrafen, wie Missbilligung oder schriftlichen Verweis hat die Vorstandschaft das Beschlussrecht in erster Instanz. Einsprüche hiergegen gehen an den Vorstand zur endgültigen Beschlussfassung. Bei schwerwiegenden Fällen entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine extra hierfür vorgesehene außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Schadenersatz

In allen Fällen, in denen von Vereinsmitgliedern am Vereinseigentum vorsätzlich und/oder mutwillig Schaden verursacht wird, steht dem Verein der Anspruch auf Schadenersatz zu.

Soweit nicht die Sportunfallversicherung eintritt, übernimmt der Verein keine Verantwortung für Schäden irgendwelcher Art, die sich die Mitglieder bei der Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit zuziehen.

Das Gleiche gilt für den Verlust von Geldbeträgen jeglicher Art, sowie von Abhandenkommen von Sachgegenständen innerhalb der Wirtschaftsräume und den Umkleieräumen.

Bei Vereinsveranstaltungen gilt obiger Wortlaut entsprechend.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- Die Pflicht eines jeden Mitgliedes liegt in der Förderung der Belange des Vereins um Schaden abzuwenden.
- Angenommene Ehrenämter sind gewissenhaft und im Interesse des Vereins auszuführen.
- Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist pünktlich zu entrichten. Bei nicht Einhaltung trägt das Mitglied die entstehenden Kosten (Kosten für Lastschrift)
- Jegliches Vereinseigentum ist pfleglich und Schadenabwendend zu behandeln.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- Die Teilnahme an allen Jahreshauptversammlungen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- Alle ordentlichen Mitglieder haben das nicht übertragbare Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- Das Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn 10% der ordentlichen Vereinsmitgliedern einen schriftlichen begründeten Antrag stellen.

§ 11 Vereinsbeitrag

Außer den Beiträgen für den bayrischen Landessportverband, die gemäß einer Beitragsordnung durch den Verein von allen Mitgliedern zu kassieren ist, erhebt der Verein zur Bestreitung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag. Die Höhe des jeweiligen Beitrags sollte so bemessen sein, dass eine Förderung durch die staatlichen Einrichtungen und Sportverbände gewährleistet ist.

Bei der Beitragszahlung sind folgende Kriterien zu beachten:

- Erwachsene Mitglieder zahlen die volle Höhe des festgesetzten Beitragssatzes.
- Bei Ehepaaren innerhalb einer Abteilung zahlt ein Ehepartner den vollen Beitrag und der zweite Ehepartner einen um 50% ermäßigten Satz.

§ 12 Kassen und Bankvollmacht

Zeichenberechtigt für Kassen- und Bankgeschäfte sind:

- Der 1. Vorsitzende
- Der Hauptkassier

§ 13 Das Geschäftsjahr

das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12. eines Jahres.

§ 14 Organe des Vereins

- Vorstandschaft:
 - erster Vorsitzender
 - zweiter Vorsitzender
 - dritter Vorsitzender
 - Hauptkassier
 - Schriftführer und/oder dessen Stellvertreter
- Erweiterte Vorstandschaft:
 - erster Vorsitzender
 - zweiter Vorsitzender
 - Hauptkassier oder Stellvertreter
 - Schriftführer oder Stellvertreter
 - Sportanlagenbeauftragter
 - Abteilungsleiter oder Stellvertreter der einzelnen Vereinssparten
 - Mannschaftsführer der einzelnen Vereinssparten
 - Zeugwart
 - Pressewart
 - Ehrenmitglieder nach § 19
 - Jugendvertreter
 - Vergnügungswart
 - Marketingwart

§ 15 Sämtliche aufgeführten Ämter sind Ehrenämter

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- Der Vorstandschaft obliegt die Einberufung der Jahreshauptversammlung, diese schriftlich 14 Tage vor dem Versammlungstermin und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen hat. Die Versammlung muss alljährlich, innerhalb 3 Monaten nach Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres stattfinden.
- Jede Anzahl der erschienen Mitglieder ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
- Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Anwesenden erforderlich.
- Anträge sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Aufgliederung der Tagesordnung für den Geschäftsbereich der Jahreshauptversammlung:

- Jahresbericht des Vorsitzenden
- Rechnungsbericht des Hauptkassiers
- Bericht des Kassenprüfers
- Jahresbericht der einzelnen Spiel- und Abteilungsleiter
- Wahl eines Wahlausschusses
- Entlastung der Vorstandschaft
- Neuwahlen
- Beschlussfassung über satzungsgemäß eingereichte Anträge aus Reihen der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über einen vorliegenden Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr, sowie Planungen, welche einen besonderen finanziellen Aufwand erfordern.
- Ehrungen
- Verschiedenes

§ 17 außerordentliche Mitgliederversammlung

- Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft, oder auf Verlangen eines Vereinsmitgliedes unter Beachtung des § 10 Punkt III der Vereinsatzung.
- Die Einladung erfolgt schriftlich, 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung.
- Jede Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
- Eine Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen ist ausgeschlossen.

§ 18 Ablauf der Versammlungen

- Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung alle Tagungen bzw. Sitzungen, soweit nicht für Wahlen etwas anderes bestimmt ist. Für Tagesordnungspunkte die den Vorsitzenden selbst betreffen, übernimmt sein Stellvertreter die Sitzungsleitung.
- Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest. Dieselbe kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.
- Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden
- Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- Anträge auf Schluss einer Debatte können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, die sich nicht an der Debatte beteiligt haben.
- Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen nach vorheriger Bekanntgabe der noch vermerkten Redner. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einen gegen die Sache das Wort zu erteilen.
- Die allgemeine Rededauer wird vom Vorsitzenden von Fall zu Fall festgelegt.

§ 19 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich große Verdienste um den Sport und den Verein erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern, Ehrevorsitzenden oder Ehrenspielführer ernannt werden. Diese haben bei Versammlungen und Ausschüssen Beratungsrecht.

§ 20 Ehrenzeichen

Als Vereinsehrenzeichen sind vorgesehen:

Die bronzene Ehrennadel des Verbands für 10 jährige Mitgliedschaft.

Die silberne Ehrennadel des Verbands für 25 jährige Mitgliedschaft.

Die goldene Ehrennadel des Verbands für 40 jährige Mitgliedschaft.

§ 21 Verleihung von Ehrenzeichen

Für die Verleihung ist die Vorstandschaft zuständig.

Die Übergabe der Ehrenzeichen erfolgt in der Jahreshauptversammlung oder einen hierfür würdigen Rahmen.

§ 22 Wahl einer Funktion

- Bei Vereinigung zweier Ämter auf eine Person, besitzt diese in den Sitzungen nur einmal Stimmrecht.
- Tritt innerhalb eines Geschäftsjahres der Inhaber eines Amtes zurück oder scheidet er aus anderen Gründen aus dem Amt aus, so wählt die erweiterte Vorstandschaft bis zur nächsten ordentlichen Wahl, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Anwesenden einen Ersatzmann.
- Bricht ein Vorstandsmitglied oder erweitertes Vorstandsmitglied das Schweigeverbot, so kann er durch Beschluss der Vorstandschaft zur Niederlegung seines Vereinsamtes aufgefordert werden.

§ 23 Wahl der Amtsträger

- Die Amtsträger werden in der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl gewählt.
- Die Wahl kann jedoch auch per Akklamation erfolgen, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für diese Wahl entscheiden.
- Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen von den Stimmberechtigten der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei darauffolgenden Geschäftsjahren gewählt werden.
- Unbeschadet dieser Bestimmung bleibt die Vorstandschaft in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt.

§ 24 Zuständigkeit

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1 Vorsitzende und der 2 Vorsitzende (Stellvertreter), wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird. Von dieser darf der 2 Vorsitzende aber nur Gebrauch machen, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist (Regelung im Innenverhältnis)

Soweit nachstehend bestimmt ist, dass Mitglieder einer Vorstandschaft eine Zustimmung oder Vollmacht benötigen, betrifft dies nur das Innenverhältnis zwischen Vorstandsmitglied und dem Verein.

Nur mit Zustimmung oder Vollmacht ist die Handlung des Organs nach außen voll wirksam, berechtigt und verpflichtet den Verein.

I. Der 1. Vorsitzende

- Besitzt die gerichtliche- und außergerichtliche Vereinsvertretung.
- Stellung von Anträgen auf Verbandstagen und bei Behörden.
- Repräsentation des Vereins bei besonderen Anlässen in Verbindung mit Ansprachen.
- Erteilung von Richtlinien für die interne Aufgabenverteilung des Vereins (IAdV).

- Wahrung der Vereinsinteressen bei Versammlungen und Veranstaltungen jeglicher Art.

II. Der 2. Vorsitzende

- Vertretung für den 1. Vorsitzenden (nur im Innenverhältnis)
- Vorbereitung und Organisation von gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen. (Beschrieben in IAdV).
- Koordinationsperson aller sportlichen Aktivitäten
- Ordnung und Sauberkeit im Sportheim, Organisation und Koordination notwendiger Reparaturen
- sorgt für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Sportanlagen und des Sportheims

III. Der 3. Vorsitzende

- Unterstützung und Vertretung des 2. Vorsitzenden
- Unterstützung des Marketingwirts bei Werbeaktionen und Sponsorenpflege
- Kordinator für Belange der Funsport-Abteilung und des Skateparks

IV. Der Hauptkassier

- Dem Hauptkassier obliegt die komplette Buchhaltung des Vereins, sowie die Aufstellung der Jahresabschlussrechnung. (Nähere Angabenbeschreibung siehe IAdV).

IV.1 Der 2. Kassier

- Verwaltung des Mitgliederverzeichnisses
- Sammlung und Verwaltung der Abrechnungen vom Sportheim (Vermietungen)
- Durchführung des Zahlungsverkehrs
- Kassenführung

V. Der Schriftführer

- Der Schriftführer schreibt die Niederschriften für alle Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlung, sowie für anfallende außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- Verfassen & Versenden von Einladungen zur JHV und Mitgliederversammlungen
- Verwaltung und Führung der Geschäftsordnung
- Alle von ihm angefertigten Niederschriften sind von ihm und vom Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen.
- Alle Vorstandsmitglieder haben von den Sitzungen eine Protokollabschrift zu erhalten. (Nähere Aufgabenverteilung siehe IAdV).

VI. Der Sportanlagenbeauftragte

- Der Sportanlagenbeauftragte oder dessen Vertreter, sorgen für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Sportanlage und des Sportheimes.
- Er organisiert selbstständig alle hierfür anfallenden Arbeiten, im Rahmen eines Einsatzplanes.
- Des Weiteren führt er ein Inventarverzeichnis.
- Er ist der direkte Ansprechpartner der Vorstandschaft und der Platzwarte.
- (Nähere Aufgabenverteilung siehe IAdV).

VII. Die Platzwarte

- Die Platzwarte unterstehen dem Sportanlagenbeauftragten.
- Sie führen verantwortlich alle ihnen aufgetragenen Aufgaben selbstständig aus.
- Bei Verhinderung setzen sie sich mit dem Sportanlagenbeauftragten in Verbindung und sorgen für Ersatzpersonen.
(Nähere Aufgabenverteilung siehe IAdV).

VIII. Die Abteilungsleiter

- Die Spielleiter und Abteilungsleiter, oder deren Vertreter aller gemeldeten Mannschaften führen eine Liste der Aktiven Spieler.
- Ein Inventarverzeichnis über die vereinseigene Sportkleidung ist auf dem Laufenden zu halten.
- Sie sind zuständig für die Verwaltung der Spielerpässe.
- Sie sind für die technische und sichere Beschaffenheit der Sportflächen und Sportgeräte verantwortlich
- Sie haben auf Weisung des Vorstandes Sachstandsberichte der Vorstandschaft abzulegen.
- Ihre Aufgabe ist die Betreuung der Mannschaften sowie die einwandfreie Abwicklung des Spielbetriebes.
- Die Abteilungsleiter sind gegenüber dem Verein verantwortlich, dass alle für den Spielbetrieb angeschafften, notwendige Ausrüstungsgegenstände in einem guten Zustand bleiben.

(Nähere Aufgabenverteilung siehe IAdV).

IX. Die Platzkassiere

- Den Platzkassieren obliegt die Erhebung der festgesetzten Eintrittsgelder bei Wettspielen und den sonstigen Vereinsveranstaltungen.
- Es können ihnen vom Hauptkassier zu bestimmende Mitglieder als Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden.
- Dem Verein gegenüber bleiben die Platzkassiere zusammen mit dem Hauptkassier allein verantwortlich.

X. Der Pressewart

- Versorgt die Presse regelmäßig mit Berichten aus den Abteilungen und zum allgemeinen Vereinsgeschehen. Für die Lieferung der Inhalte sind die Abteilungsleiter verantwortlich.

XI. Der Marketingwart

- Kümmt sich um die Pflege und Kommunikation mit bestehenden Sponsoren und akquirierte neue Sponsoren
- Koordiniert Marketing- und Werbemaßnahmen, bzw. schlägt geeignete Maßnahmen vor

XII. Der Vergnügungswart

- Organisiert Veranstaltungen & Aktivitäten außerhalb des Sportbetriebs
- Koordinator für Abteilungsübergreifende Aktivitäten

§ 25 Vorstandssitzungen

- Nach Möglichkeit sollte alle 6 Wochen eine Sitzung stattfinden.
- Einberufung nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch seinen Stellvertreter (2. Vorsitzenden).
- Einberufung von Mitgliederversammlungen bei besonderen Umständen.
- Über Ausgaben bis zu € 150.- kann der 1. Vorsitzende allein entscheiden.
- Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder über Ausgaben bis höchstens € 8000,-
- Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Ausgaben bis zu € 10000.- müssen in einer erweiterten Vorstandssitzung genehmigt werden.

- Beträge über € 15000.- müssen in einer Jahreshauptversammlung oder eine dafür vorgesehenen außerordentlichen Mitgliederversammlung um Genehmigung erlangt werden.
- Beschlussfassung über vorgeschlagene Ehrungen verdienter Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 26 Erweiterte Vorstandssitzung

- Einberufung nach Bedarf, wie bei der engeren Vorstandssitzung.
- Die Ladung hat 10 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen
- Im Allgemeinen sollte alle 12 Wochen eine erweiterte Vorstandssitzung stattfinden.
- Beschlussfähig über Ausgaben bis zu € 15000.-
- Rechtsprechung der §§ 10 und 11 der Vereinsatzung.
- Den erweiterten Vorstandsmitgliedern steht das Recht zu, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn 10% der ordentlichen Vereinsmitglieder, dies in einem schriftlichen Antrag unter Nennung eines Beratungspunktes fordern.
- Ersatzwahl für die im Geschäftsjahr ausscheidenden Mitglieder der Vorstandschaft, sowie sonstigen in der Führung und Verwaltung des Vereins tätigen Personen.

§ 27 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss von mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten an die „Stiftung für krebskranke Kinder Coburg“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Coburg, den 24.01.2015

Andreas Junker
1. Vorsitzender

Alexander Sapov
2. Vorsitzender